



Amtssigniert. SID2023111147054
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbereferat

Dominik Müller
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5119
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-3140/3/4-2023

Innsbruck, 15.11.2023

**Hauser Transport GmbH, Innsbrucker Straße 1, 6175 Kematen in Tirol;
Verfahren nach der GewO 1994 zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der
Betriebsanlage „Transportunternehmen, Garage, Abstellplätze, Büro“, sowie nach dem WRG 1959
zur Bewilligung der Grundwasserentnahme und –rückgabe (Thermische Grundwassernutzung) und
der Oberflächenentwässerung am Standort in 6170 Zirl, Bahnhofstraße 41a, auf GstNr. 490, KG 81313
Zirl;**

Kundmachung der mündlichen Verhandlung

KUNDMACHUNG

Die Hauser Transport GmbH hat mit Eingang vom 02.10.2023, sowie Ergänzung vom 05.10.2023 und vom 11.10.2023 bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, unter Einreichung von Projektsunterlagen, um gewerberechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Betriebsanlage „Transportunternehmer, Garage, Abstellplätze, Büro“, sowie unter Einreichung vom Projektunterlagen, erstellt von Geotechnik Tirol Consult GmbH, um wasserrechtliche Bewilligung der Grundwasserentnahme und –rückgabe (Thermische Grundwassernutzung) und der Oberflächenentwässerung am Standort in 6170 Zirl, Bahnhofstraße 41a, auf GstNr. 490, KG 81313 Zirl, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Mittwoch, den 29.11.2023, um 13:30 Uhr

eine Verhandlung an Ort und Stelle

(6170 Zirl, Bahnhofstraße 41a, auf GstNr. 490)

anberaunt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Gewerberechtliche Projekturzbeschreibung

Anzahl der Stellplätze:

10 LKW Abstellplätze

4 PKW Abstellplätze

Produktions- und Arbeitsabläufe:

Es finden keine Produktions- und Arbeitsabläufe statt. Die Anlage dient nur dem Abstellen der Fahrzeuge und für Bürotätigkeiten.

Betriebszeiten:

Werktags 06:00 – 22:00 Uhr (Garage, Büro, Waschplatz)

Täglich 00:00 – 24:00 Uhr (Zu- und Abfahrten der LKW's)

Fahrbewegungen:

Die meisten Zu- und Abfahrten finden tagsüber statt.

Die Fahrbewegungen betragen maximal 10 Zufahrten und 10 Abfahrten pro Tag.

Die „ungünstigste Stunde“ wird für die Zeit zwischen 04:30 und 05:30 Uhr mit max. 3 Fahrbewegungen festgelegt.

Im Übrigen wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.

Wasserrechtliche Projekturzbeschreibung (Thermische Grundwassernutzung)

Konsenswerber:	Hauser Transport GmbH Innsbrucker Straße 1 6175 Kematen in Tirol
Zweck:	Grundwasserentnahme und -rückgabe für Thermische Zwecke;
Konsenswassermenge:	2,0 l/s (Heizen) und 0,6 (Kühlen)
Entnahme:	1 Stück Bohrbrunnen DN 324; Tiefe ca. 16 m unter GOK;
Rückgabe:	1 Stück Bohrbrunnen DN 324; Tiefe ca. 14 m unter GOK;
Bauplatz:	GP 490 in der KG 81313 Zirl;
Koordinaten Brunnen:	EB: 68055,44 (Rechtswert) 236882,34 (Hochwert) RB: 68082,41 (Rechtswert) 236857,56 (Hochwert)
Koordinatensystem:	MGI Austria GK West (M28)

Grundwasserspreizung: 4°K im Lastfall Heizen;
3°K im Lastfall Kühlen;
Pumpversuch: 3-stufiger PV im geplanten EB mit 2, 3 und 4 l/s

Im Übrigen wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.

Wasserrechtliche Projektkurzbeschreibung (Oberflächenentwässerung)

Zur Oberflächenentwässerung sind noch keine Einreichunterlagen eingelangt. Es wird angestrebt, die Unterlagen bis zur mündlichen Verhandlung einzureichen.

RECHTSBELEHRUNG

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Zirl,
- durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
- durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (elektronischen Amtstafel) unter

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>
kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Nachbarn sind nach § 75 Abs 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs 2 Z 1, 2 oder 3 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs 1 Z 4 lit g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Gemäß § 102 Abs 1 WRG 1959 sind Parteien:

- der Antragsteller;
- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs 1 WRG 1959) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109 WRG 1959) geltend machen;

ferner

- im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs 1 und 3 WRG 1959 genannten Personen;
- Gemeinden im Verfahren nach § 111a WRG 1959, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs 3 und § 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches;
- diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
- im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs 3 WRG 1959 genannten Personen und Stellen;
- diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung (§ 54 WRG 1959) oder einem Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1 WRG 1959) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs 1 lit a bis g WRG 1959 genannten Aufgaben.

Nach Abs 2 der zitierten Gesetzesbestimmung sind Beteiligte im Sinne des § 8 AVG 1991 - nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs 1 Parteistellung zukommt - insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109 WRG 1959) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei im Sinne des § 102 Abs 1 WRG 1959 anzusehen wären.

Nach Abs 3 leg cit sind die Beteiligten berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen, die Erhebung von Einwendungen steht ihnen jedoch nicht zu.

Entsprechend Abs 4 leg cit können sich im wasserrechtlichen Verfahren Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Für den Bezirkshauptmann:

Müller

Ergeht an:

1. die Hauser Transport GmbH, Innsbrucker Straße 1, 6175 Kematen in Tirol, per RSb;
2. den Projektanten Geotechnik Tirol Consult GmbH, per E-Mail an: office@geotechnik.tirol
3. das Gemeindeamt der Marktgemeinde Zirl, per Zustellschein, 3-fach, unter Anschluss einer **gewerbe- und wasserrechtlichen Projektausfertigung A**, mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel und Auflage der Projektunterlagen, Ladung der Nachbarn, soweit sie nicht im Verteiler angeführt sind sowie der Einladung zur Teilnahme an der Verhandlung;
4. den gewerbetecnischen Amtssachverständigen, Herrn Kuntner Fabian, im Hause, persönlich, unter Anschluss einer **gewerberechtlchen Projektausfertigung B**;
5. die Landesstelle für Brandverhütung, Sterzinger Straße 2, Stöcklgebäude, 6020 Innsbruck, per Zustellschein, unter Anschluss einer **gewerberechtlchen Projektausfertigung C**, mit der Bitte um Teilnahme;
6. das Baubezirksamt Innsbruck, Fachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck, per Zustellschein, unter Anschluss einer **wasserrechtlchen Projektausfertigung B**, mit der Bitte um Teilnahme;
7. den Abwasserverband Zirl und Umgebung, per E-Mail;
8. ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck
9. Barbara Christine Triendl, Amraser Straße 65/Top 3, 6020 Innsbruck
10. Amtstafel im Internet (anonymisiert).